



## Heirat in der VGem. Offingen

Hier erhalten Sie alle wichtigen Informationen zur Eheschließung im Standesamt der VGem. Offingen.

Auf den folgenden Seiten können Sie sich außerdem über eine [Eheschließung im Ausland](#) informieren.

### Kontakt:

Verwaltungsgemeinschaft Offingen - Standesamt  
Marktstr. 19  
89362 Offingen

Ansprechpartner bei Fragen zur Eheschließung:  
Frau Monika Hörmann  
Tel. (08224) 969714  
E-Mail: [hoermann@offingen.de](mailto:hoermann@offingen.de)  
Geschäftsstelle der VGem. Offingen, Marktstr. 19, 89362 Offingen

### Öffnungszeiten Standesamt:

Montag/Donnerstag  
14.00 – 18.00 Uhr

### Anmeldung

#### Anmeldung im Standesamt Ihres Wohnortes:

Eine Eheschließung müssen Sie vorab beim Standesamt Ihres Wohnorts anmelden. Haben Sie mehrere oder unterschiedliche Wohnsitze, haben Sie die Wahl, bei welchem Standesamt Sie die Anmeldung vornehmen möchten. Die vorherige Anmeldung ist notwendig, da vom Standesamt geprüft werden muss, ob Eheverbote bestehen.

#### Persönliche Anmeldung beider Ehepartner:

Die Anmeldung ist grundsätzlich von beiden zukünftigen Ehepartnern persönlich beim Standesamt vorzunehmen. Aus wichtigen Gründen wie beispielsweise bei längerfristiger Krankheit oder einem Auslandsaufenthalt kann die Eheschließung auch nur durch einen der beiden zukünftigen Eheleute angemeldet werden. Hierzu ist eine Vollmacht besonderer Form notwendig, die Sie von uns erhalten. Derjenige, der bei der Anmeldung der Eheschließung nicht anwesend sein kann, muss aber die bei der Anmeldung gemachten Angaben zu einem späteren Zeitpunkt persönlich bestätigen.

Die Anmeldung der Eheschließung ist **6 Monate gültig**.

Frühestmöglicher Zeitpunkt, zu dem die Eheschließung angemeldet werden kann, ist daher 6 Monate vor dem geplanten Eheschließungstermin. Nach Ablauf der sechsmonatigen Gültigkeitsdauer muss die Eheschließung unter Vorlage neuer, aktueller Urkunden erneut angemeldet werden.

### **Bitte beachten: Termin zur Anmeldung vereinbaren!**

Um Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen dringend, zur Anmeldung der Eheschließung (Dauer zwischen 30 und 60 Minuten) einen Termin im Standesamt zu vereinbaren.

Bei Vorsprache ohne vorherige Terminvereinbarung kann leider nicht gewährleistet werden, dass die Anmeldung der Eheschließung auch direkt durchgeführt werden kann. Insbesondere am **Donnerstagnachmittag** sind aufgrund von erhöhtem Publikumsverkehr in der Regel **nur vorab terminierte Eheschließungen** möglich.

### **Trauungstermin**

Eheschließungen sind im Standesamt **jederzeit während der Öffnungszeiten** möglich. Wir bieten Ihnen auch die Möglichkeit außerhalb der Öffnungszeiten **am Samstag bis 12.00 Uhr** standesamtlich zu heiraten.

**Terminreservierungen** zur Eheschließung können wir leider erst dann vornehmen, wenn Sie die Eheschließung mit allen notwendigen Unterlagen bei uns im Standesamt angemeldet haben.

In der Regel ist es kein Problem sich einen gewünschten Termin rechtzeitig zu sichern, wenn die Anmeldung der Eheschließung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, das heißt sechs Monate vor dem eigentlichen Hochzeitstermin vorgenommen wird. In diesen Fällen bitten wir Sie aber, sich rechtzeitig vorher, das heißt **bis zu einem Jahr vor dem geplanten Termin mit uns in Verbindung zu setzen**. Wir teilen Ihnen dann mit, welche Unterlagen Sie benötigen und fixieren den Termin zur Anmeldung der Eheschließung in der jeweiligen Kommune.

### **Voraussetzungen und Unterlagen**

Zur Anmeldung der Eheschließung müssen dem Standesamt je nach persönlichen Voraussetzungen verschiedene **Urkunden und Dokumente** vorgelegt werden. Diese Dokumente müssen aktuell sein und dürfen bei Vorlage **nicht älter als 6 Monate** sein. Mit den Unterlagen wird geprüft, dass kein Eheverbot (z.B. durch Verwandtschaftsverhältnis oder bereits bestehender Ehe) vorliegt.

### **Welche Unterlagen werden benötigt?**

Folgende Unterlagen brauchen Sie in der Regel für die Anmeldung der Eheschließung:

- gültige Personalausweise oder Reisepässe
- aktuelle [erweiterte Meldebescheinigung mit Familienstand](#)
- aktuelle beglaubigte Abschriften aus Ihren Geburtenregistern (entspricht NICHT der Geburtsurkunde!) bei Geburt in der Bundesrepublik Deutschland (BRD)
- **wenn Sie schon einmal in der BRD verheiratet waren:** aktuelle beglaubigte Abschriften aus dem Eheregister mit Vermerk über die Auflösung der Ehe z.B. durch Scheidung oder Tod des früheren Ehegatten
  - wenn die Vorehe vor dem 01.01.2009 geschlossen wurde: Eheurkunde mit Vermerk über Auflösung der Ehe und Scheidungsurteil
- **bei vorehelich geborenen Kindern:** Geburtsurkunde, Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft und, soweit vorhanden, Erklärung zum Sorgerecht gemeinsamer, vorehelich geborener Kinder

### **Unterlagen für ausländische Staatsangehörige**

- **Ehefähigkeitszeugnis:**  
Personen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit benötigen nach § 1309 Abs. 1 des [Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) zur Eheschließung ein Ehefähigkeitszeugnis ihres

Heimatstaats. Das **Ehefähigkeitszeugnis** bestätigt, dass nach den in Ihrem **Heimatstaat** geltenden gesetzlichen Bestimmungen **keine Ehehindernisse** bestehen.

Ob Ihr Heimatstaat ein Ehefähigkeitszeugnis ausstellt, das den Anforderungen des deutschen Rechts genügt, können Sie auf der Seite des [Oberlandesgerichts Bamberg](#) nachlesen.

Ehefähigkeitszeugnisse sind gewöhnlich 6 Monate gültig. In manchen Staaten beträgt die Gültigkeitsdauer dagegen nur 3 Monate.

- **Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis:**

Wenn Ihr Heimatstaat kein Ehefähigkeitszeugnis ausstellt, ist es notwendig, dass in einem speziellen Verfahren nach § 1309 Abs. 2 des [Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) eine **Befreiung** von der Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses erteilt wird. Diese Befreiung wird vom Standesamt bei Anmeldung der Eheschließung vorbereitet und beim Präsidenten des Oberlandesgerichts München vorgelegt. Für die Befreiung werden teilweise **besondere Unterlagen** benötigt. Welche das für Ihren Heimatstaat sind, können Sie [hier](#) nachlesen. Das Oberlandesgericht stellt auf seiner Website auch [allgemeine Informationen zum Befreiungsverfahren](#) zur Verfügung.

Die Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis ist 6 Monate gültig.

Bei ausländischer Staatsangehörigkeit und/oder der Vorlage von Urkunden, Urteilen oder anderen Dokumenten aus ausländischen Staaten empfehlen wir Ihnen, sich immer vorab mit dem Standesamt in Verbindung zu setzen. Wir stellen Ihnen dann individuell zusammen, was Sie zur Anmeldung der Eheschließung benötigen. Für diese Auskunft wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Die Auskunftsgebühr muss vorab beim Standesamt in bar einbezahlt werden.

Die Begründung einer **gleichgeschlechtlichen Ehe** unterliegt unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Eheschließenden grundsätzlich dem **deutschen Recht**. Demzufolge ist für ausländische Staatsangehörige kein Ehefähigkeitszeugnis und keine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erforderlich. Zum Nachweis des aktuellen Familienstandes muss jedoch eine Familienstandsbescheinigung des Heimatstaates vorgelegt werden.

### **Unterlagen für Vertriebene und Spätaussiedler**

Personen, die zum Kreis der **Vertriebenen oder Spätaussiedler** im Sinne des [Bundesvertrieben- und Flüchtlingsgesetz \(BVFG\)](#) gehören, benötigen aufgrund des besonderen Status spezielle Unterlagen zur Anmeldung:

- Geburtsurkunde (fremdsprachiges Original)
- Heiratsurkunde (fremdsprachiges Original) bei Vorehen
- Scheidungsurkunde (fremdsprachiges Original) bei einvernehmlicher Auflösung von Vorehen
- Scheidungsurteil (fremdsprachiges Original) mit Vermerk über die Rechtskraft
- **Original der Übersetzung aller** fremdsprachiger Urkunden und Dokumente durch einen in Deutschland [vereidigten Übersetzer](#) nach ISO R9
- Vertriebenenausweis oder Bescheinigung (nach [§ 15 Bundesvertrieben- und Flüchtlingsgesetz \(BVFG\)](#))
- Urkunde oder Bescheinigung über die **Änderung des Namens** (beispielsweise: Ablegung des Vatersnamens, Annahme deutscher Vornamen, deutschsprachige Form von Familiennamen)
- **Registriarschein des Bundesverwaltungsamts (BVA)**, der bei Einreise nach Deutschland ausgestellt wurde

## **Urkunden aus dem Ausland**

**Urkunden** in fremden Sprachen müssen zur Verwendung in Deutschland durch einen vor einem deutschen Gericht vereidigten [Übersetzer](#) in die deutsche Sprache übersetzt werden. Ausgenommen hiervon sind nur Urkunden die mehrsprachig nach dem Wiener CIEC-Übereinkommen vom 08.09.1976 das heißt nach dem Muster ausgestellt werden.

Zudem bedürfen [Urkunden](#) aus dem Ausland zur Anerkennung einer **Echtheitsbestätigung** in Form einer [Legalisation](#) oder einer [Apostille](#). Ausgenommen hiervon sind nur Urkunden nach dem Wiener CIEC-Übereinkommen vom 08.09.1976.

## **Gebühren**

Für die Prüfung der Eheschließung sind nach dem Kostengesetz Gebühren zu erheben. Diese liegen **zwischen 60 und 250 EUR**. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die Gebührenhöhe der häufigsten Positionen im Standesamt. Sie können so die ungefähre Höhe der Gebühren ermitteln. Je nach besonderer Lage können zusätzliche Kosten anfallen.

### **Gebühren-Überblick auszugsweise:**

Erweiterte Meldebescheinigung bzw. Einsichtnahme in das Melderegister	je 5,00 Euro
Grundgebühr für die Anmeldung der Eheschließung:	55,00 Euro
Zuschlag für Prüfung ausländischen Rechts:	je 30,00/40,00 Euro
Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung:	40,00 Euro
Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten (Samstag)	70,00 Euro
Bestimmung eines Ehenamens bei der Eheschließung:	kostenfrei
Erklärung zur Hinzufügung eines Namens (Doppelname):	kostenfrei
Nachträgliche Ehenamensbestimmung	30,00 Euro
Namenssortierung	30,00 Euro
Eheurkunde:	12,00 Euro
beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister:	12,00 Euro
Stammbuch der Familie, je nach Modell und Ausführung:	15,00 bis 40,00 Euro

Die Gebühren sind **am Tag der Anmeldung in bar** beim Standesamt zu zahlen. Bitte bringen Sie zum Termin daher ausreichend Bargeld mit. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## **Namensführung in der Ehe**

Bis 1976 war es in Deutschland gesetzlich vorgesehen, dass die Frau den Familiennamen des Mannes annimmt. Nach 1976 konnte man entscheiden, welcher Familienname gemeinsamer Ehepartner wird. Seit 1994 ist es möglich, dass jeder Ehepartner seinen vor der Ehe geführten Familiennamen behält. Insgesamt gibt es also 3 Möglichkeiten:

### **Getrennte Namensführung**

Jeder Ehepartner behält seinen vor der Ehe geführten Familiennamen. Bei der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes wird gemeinschaftlich bestimmt, welchen Familiennamen das Kind führen soll. Diese Bestimmung gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder.

### **Gemeinsamer Ehepartnername**

Der Geburtsname bzw. der derzeit geführte Name eines Verlobten wird zum gemeinsamen Ehepartnernamen bestimmt. Gemeinsame Kinder erhalten kraft Gesetzes den Ehepartnernamen als Familiennamen.

### **Gemeinsamer Ehename und Doppelname**

Der Geburtsname bzw. der derzeit geführte Name eines Verlobten wird zum gemeinsamen Ehenamen bestimmt. Derjenige, dessen Name nicht Ehename geworden ist, kann seinen Familiennamen als Begleitnamen voranstellen oder anfügen. Gemeinsame Kinder erhalten kraft Gesetzes den Ehenamen (nicht den Doppelnamen!) als Familiennamen.

Bestimmen Sie bei der Eheschließung keinen gemeinsamen Namen, können Sie dies später jederzeit nachholen. Ist jedoch der Ehename einmal bestimmt worden, ist diese Erklärung für die Dauer der Ehe ohne Ausnahme unwiderruflich.

### **Stammbuch der Familie**

Offt wird das Stammbuch der Familie, das früher auch „Familienstammbuch“ genannt wurde, mit dem beim Standesamt geführten [Familienbuch](#) verwechselt. **Das Stammbuch der Familie dient zur Aufbewahrung Ihrer persönlichen Urkunden und Unterlagen.** Obwohl der Erwerb eines Stammbuchs nicht verpflichtend ist, gehört es für die Mehrheit der Ehepaare einfach dazu. Auswählen können Sie Ihr Stammbuch bei der Anmeldung der Eheschließung. Natürlich können Sie auch jederzeit nach der Eheschließung ein Stammbuch der Familie bei uns erwerben oder ein schon vorhandenes mitbringen.

Das traditionelle Format der Stammbücher beträgt 13 cm x 20 cm. Da das Standardformat der Urkunden seit Anfang 2009 DIN A 4 beträgt, bieten wir im Standesamt neben dem klassischen Format auch Stammbücher in passender größerer Ausführung an.

Zur Vorlage bei Behörden und Ämtern sollte Ihr Stammbuch folgende Unterlagen enthalten:

- Eheurkunde
- Geburtsurkunden der Ehegatten oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister
- Geburtsurkunden gemeinsamer Kinder
- Bescheinigungen über Namensänderungen

### **Ablauf am Tag der Eheschließung**

Wie bei fast allen großen Ereignissen ist es auch beim Termin im Standesamt wichtig, vieles vorzubereiten und genügend Zeit einzuplanen. Falls es vor der Zeremonie noch das Eine oder Andere zu klären oder eine Frage gibt, können Sie uns jederzeit gerne anrufen oder vorbeikommen.

### **Termin und Uhrzeit**

Am Tag der Trauung sollten Sie bitte mit Ihren Gästen **15 Minuten vor Beginn der Trauung** am festgelegten Ort erscheinen.

### **Parken**

Am Rathaus sind Parkplätze vorhanden.

### **Empfang**

Anschließend kommen Sie und Ihre Gäste bitte in das 2. OG des Offinger Rathauses bzw. im 1. OG des Gundremminger Rathauses bzw. ins Erdgeschoss des Rettenbacher Rathauses.

Bei **Trauungsterminen außerhalb der Öffnungszeiten** (Samstag) ist das Rathaus geschlossen. Warten Sie bitte am **Haupteingang**, wir werden Ihnen und Ihren Gästen rechtzeitig öffnen. Manchmal geschieht etwas Unvorhergesehenes, so dass sich vorhergehende Trauungen verzögern können. Bitte haben Sie in einem solchen Fall etwas Geduld.

## **Trauzeugen**

Trauzeugen sind heute keine rechtliche Verpflichtung mehr und haben eher traditionellen und **ideellen Charakter**. Viele Paare verzichten aber nur ungern auf diese besonderen Begleiter bei der Trauung. Dazu reichen Sie bei der Anmeldung ganz einfach **Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Anschrift und eine Kopie des Ausweises Ihres Trauzeugen** mit ein. Auf Wunsch können Sie uns noch bis kurz vor der Eheschließung bis zu zwei Trauzeugen angeben. Die Trauzeugen müssen volljährig sein und einen gültigen Personalausweis oder Reisepass besitzen.

## **Ringe**

Nach alter Tradition können Sie bei uns während der Zeremonie Ringe tauschen.

## **Besondere Wünsche**

Wenn Sie besondere Wünsche für den Ablauf der Trauung haben, ist dies nach Absprache mit uns gerne möglich, wie beispielsweise zum Tausch der Ringe, Musikdarbietungen, kleine Ansprache des Brautpaars, von Angehörigen oder Freunden, persönliche Wünsche oder Beiträge zur Traureden. Gerne können Sie hierzu im Standesamt nachfragen.

## **Fotografieren/Filmen**

Während der Trauung können Ihre Angehörigen oder ein von Ihnen engagierter Fotograf gerne Fotoaufnahmen machen. In Absprache mit der/m jeweiligen Standesbeamtin/en dürfen auch Filmaufnahmen während der Eheschließung gefertigt werden.

Im Anschluss an Ihre Eheschließung können Sie gerne Sekt, andere Getränke oder auch Snacks im Trauungssaal ausgeben.

## **Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe**

Bestehende gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, die bis zum 30.09.2017 begründet worden sind, können in eine Ehe umgewandelt werden.

Hierzu müssen die beiden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit vor dem Standesamt erklären, miteinander eine Ehe auf Lebenszeit führen zu wollen. Vorher muss jedoch eine Anmeldung der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe beim Standesamt des Wohnortes vorgenommen werden, da vor der Umwandlung die rechtlichen Ehevoraussetzungen geprüft werden müssen.